



**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im
Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und
Kunst**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 06. April 2022 bis auf Weiteres.

1. Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz

Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben die Dienststellen erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu prüfen und ggfs. umzusetzen.

Im Wege der Gefährdungsbeurteilung für die Liegenschaft werden arbeitsplatzbezogene, tätigkeitsbezogene sowie individuellen Gefahren im Zusammenhang mit der weiterhin bestehenden pandemischen Lage ermittelt/geprüft. Hierbei wird auch geprüft, welche Maßnahmen in Betracht kommen können, die geeignet sind, einen wirkungsvollen Schutz gegen eine Infektion mit dem Coronavirus zu bieten. Dies sind unter anderem spezielle Hygienevorschriften. Die individuellen Schutzmaßnahmen finden sich unter Ziffer 2 dieser Anweisung.

2. Individuelle Schutzmaßnahmen

Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und

Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden. Der Nachweis des Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Soweit weder ein Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten, insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, noch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass beim Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten vertrauliche Daten und Informationen so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

3. Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Dienstgebäuden des Landes

Es wird empfohlen, in den Dienstgebäuden eine OP-Maske oder eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Empfehlung findet ihre Grundlage sowohl in § 1 CoBaSchuV als auch in den Hinweisen des RKI und dient der Verringerung von Infektionen.

Für Gäste gilt diese Empfehlung ebenfalls; sie sind entsprechend darauf hinzuweisen.

4. Angebot von Testungen

Die Dienststellen haben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob ein Testangebot an die Beschäftigten erforderlich ist, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

5. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen unaufgefordert zu informieren:

- nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Einstufung als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen Stand: 15. September 2021 in der aktuellen Fassung),
- Absonderungspflicht aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung,
- Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte gilt die Präsenzpflicht für bis zu 10 Tage aufgehoben, sofern nicht bereits aufgrund Coronavirus-Einreiseverordnung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung eine Absonderungspflicht besteht. Abweichende Quarantänezeiträume der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig. Die Aufhebung der Präsenzpflicht endet mit dem Wegfall der Absonderungspflicht.

Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

6. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

a) Beamtinnen und Beamte

Werden wegen der Corona-Pandemie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen, wird deren Betreten untersagt oder werden diese lediglich eingeschränkt betrieben, kann in Härtefällen nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang Dienstbefreiung gewährt wird, hat der oder die Dienstvorgesetzte auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dem Antrag ist in der Regel allerdings nur zu entsprechen, wenn und soweit - ggf. auch nur für einzelne Tage oder stundenweise - die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Tatsächliche vollständige oder teilweise Schließung oder die Untersagung des Betretens, auch aufgrund einer Absonderung, einer Gemeinschaftseinrichtung zur Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Krippe etc.), Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung durch die zuständige Behörde zwecks Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten in Reaktion auf die Ausbreitung des Corona-Virus bzw. aus diesem Grund eingeschränkter Regelbetrieb. Dem stehen Fälle gleich, in denen von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.
- Die von der Schließung bzw. dem eingeschränkten Regelbetrieb betroffenen Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen (bei Behinderung keine Altersgrenze).
- Es besteht für die sorgeberechtigte Beamtin bzw. den sorgeberechtigten Beamten keine Möglichkeit, die Betreuung durch Inanspruchnahme von Telearbeit, mobilem

Arbeiten, den Abbau von Mehrarbeitsstunden bzw. Gleitzeitguthaben oder Inanspruchnahme des Urlaubs aus dem Kalenderjahr 2021 sicherzustellen.

→ Diese Möglichkeiten sind von der Beamtin bzw. dem Beamten zunächst vorrangig zu nutzen.

- Eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind kann nicht sichergestellt werden.
 - Die Beamtin bzw. der Beamte hat schriftlich darzulegen, weshalb sie bzw. er keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit hat.
- Eine Schließung der betreffenden Einrichtung in dem betreffenden Zeitraum würde nicht ohnehin wegen der Schulferien/Schließzeiten erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt bzw. eine Aufnahme der pflegebedürftigen Person nicht möglich ist.

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Arbeitnehmerbereich.

Wird im Arbeitnehmerbereich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt, handelt es sich hierbei um eine Vorausleistung des Arbeitgebers gemäß § 56 Abs. 1a IfSG i.V.m. Abs. 5 IfSG, die den Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle nach § 56 Abs. 1a IfSG im Regelfall zum Erlöschen bringt.

Im Übrigen bleiben sowohl das IfSG als auch § 45 SGB V von den Ausführungen zu Ziff. 6. a) und b) unberührt.

Im Falle der Schließung bzw. Teilschließung von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Ausfall der ambulanten Pflege haben die Tarifbeschäftigten vorrangig die Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach den §§ 2, 9 PflegeZG in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen des § 2 PflegeZG werden

für die Beamtinnen und Beamten durch die Anwendung des § 16 Nr. 2c HUrlVO umgesetzt (vgl. I.2. des Rundschreibens vom 21. November 2017 Az: I 12-12a02-11.5/#12a03.11.03-01-17/007).

7. Zusammenarbeit

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

8. Aufhebung der vorangegangenen Regelungen

Die dieser Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vorangegangenen Dienstanweisungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 06.04.2022

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)